

DER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES
SEKRETARIAT
27. FEB. 2015
EINGELANGT

INITIATIVANTRAG

und Mag. Dietbert Kowarik
der ÖVP-Abgeordneten Dr. Fritz AICHINGER und Dr. Wolfgang ULM, ~~eingbracht in der~~ (FPÖ)
~~Sitzung des Wiener Landtags am 27.03.2015,~~

**betreffend die Novellierung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996 /
faïres Mandatszuteilungsverfahren (landesweiter Proportionalausgleich)**

Bei den Wiener Gemeinderatswahlen soll ein landesweiter Proportionalausgleich zu einem faireren Mandatszuteilungsverfahren führen. Durch die angestrebte Reform des Mandatszuteilungsverfahrens der Wiener Gemeinderatswahlordnung 1996 soll - analog zum 3. Ermittlungsverfahren nach der Nationalratswahlordnung - ein zweites, landesweites Ermittlungsverfahren implementiert werden, in dem die Gesamtmandatszahlen der einzelnen Parteien im Wiener Gemeinderat nach der Berechnungsmethode nach d'Hondt ermittelt werden. Von der Gesamtmandatszähl jeder Partei werden die im ersten Ermittlungsverfahren erreichten „Grundmandate“ abgezogen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien den folgenden

Initiativantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit ^{dem} das Gesetz über die Wiener Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996) geändert wird, wird zum Beschluß erhoben.

Beilage:
Gesetzesentwurf

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
Eing.: 02 MRZ. 2015
LA-661-2015/0001/14AT
Gesch. ftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat.

Unterschriften:

Handwritten signatures of Dietbert Kowarik, Fritz Aichinger, and Wolfgang Ulm.

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Wiener Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

1. § 83 Abs. 4 lautet wie folgt: „Der Stadtwahlbehörde sind die für den Stadtwahlvorschlag vergebenen Vorzugsstimmen umgehend mitzuteilen.“
2. § 85 Abs. 3 letzter Satz entfällt.
3. § 85 Abs. 6 erster Satz lautet wie folgt: „Die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzbewerber sind von der Bezirkswahlbehörde durch Anschlag an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.“
4. § 87 lautet wie folgt:

„Zweites Ermittlungsverfahren

§ 87. (1) Bei der Stadtwahlbehörde wird ein zweites Ermittlungsverfahren durchgeführt.

(2) Den wahlwerbenden Parteien steht es frei, spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde durch einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter (Stellvertreter), der bereits auf einem ihrer Kreiswahlvorschläge als solcher ausgewiesen ist, einen besonderen Wahlvorschlag (Stadtwahlvorschlag) einzubringen, um am zweiten Ermittlungsverfahren teilzunehmen. In diesen Wahlvorschlag dürfen bis zu dreihundert Wahlwerber und zwar auch solche aufgenommen werden, die bereits in einem Wahlkreis als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind. Scheint der Name eines Wahlwerbers bereits auf dem Kreiswahlvorschlag einer anderen Partei auf, so ist er auf dem Stadtwahlvorschlag zu streichen. Weisen mehrere Stadtwahlvorschläge den Namen eines Wahlwerbers auf, der auf keinem Kreiswahlvorschlag aufscheint, so ist dieser von der Stadtwahlbehörde aufzufordern, binnen achtundvierzig Stunden zu erklären, für welchen der Stadtwahlvorschläge er sich entscheidet, auf allen anderen Stadtwahlvorschlägen ist er zu streichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist er auf dem als ersten eingelangten Stadtwahlvorschlag, der seinen Namen trug, zu belassen. Auch die Stadtwahlvorschläge sind in der im § 50 Abs. 4 vorgesehenen Weise zu veröffentlichen.

(3) Am zweiten Ermittlungsverfahren nehmen nur Parteien (Wahlparteien) teil, die einen Stadtwahlvorschlag eingebracht haben und die im ersten Ermittlungsverfahren in einem Wahlkreis wenigstens ein Mandat im Gemeinderat erlangt oder im ganzen Gemeindegebiet mindestens 5 % der für die Wahl des Gemeinderates abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(4) Die Stadtwahlbehörde stellt zunächst auf Grund der ihr von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Niederschriften die Parteiensummen für das ganze Stadtgebiet fest.

(5) Auf diese Parteien werden im zweiten Ermittlungsverfahren alle 100 Mandate abzüglich der im ersten Ermittlungsverfahren jenen Parteien, die keinen Stadtwahlvorschlag eingebracht haben, zugefallenen Mandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs. 6 und 7 zu berechnen ist.

(6) Die Summen der Parteistimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe sind die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen zu schreiben.

(7) Als Wahlzahl gilt bei 100 zu vergebenden Mandaten die hundertgrößte Zahl, bei 99 zu vergebenden Mandaten die neunundneunziggrößte Zahl, bei 98 die achtundneunziggrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(8) Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los. Würde der Losentscheid für eine der Parteien zu einer Gesamtmandatszahl nach Abs. 9 führen, so erhält sie das Mandat. Trifft dies auf mehr als eine Partei zu, ist der Losentscheid unter diesen Parteien herbeizuführen.

(9) Unterschreitet die so für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei im ersten Ermittlungsverfahren zugefallenen Mandate, ist so vorzugehen, als hätte diese Partei keinen Stadtwahlvorschlag eingebracht, und der Ermittlungsvorgang nach Abs. 5 bis 8 zu wiederholen.

(10) Übersteigt die so für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei im ersten Ermittlungsverfahren zugefallenen Mandate, so erhält sie so viele weitere Mandate zugewiesen, wie dieser Differenz entspricht.“

5. § 88 Abs. 1 erster Satz lautet wie folgt: „Die auf jene Parteien, die einen Stadtwahlvorschlag eingebracht und am zweiten Ermittlungsverfahren teilgenommen haben, entfallenden Mandate werden den in diesem Stadtwahlvorschlag enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen.“
6. § 88 Abs. 2 entfällt.
7. § 88 Abs. 3 wird zu § 88 Abs. 2 und § 88 Abs. 4 wird zu § 88 Abs. 3. Im nunmehr neuen § 88 Abs. 3 wird der Verweis im ersten Satz von „Abs. 3“ in „Abs. 2“ geändert.
8. § 89 Abs. 2 lit. c lautet: „die Feststellungen nach §§ 87 und 88 (Zahl der Parteistimmen, die Wahlzahl und die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate aus dem zweiten Ermittlungsverfahren);“
9. Der Paragraphenhinweis „88 Abs. 3“ in § 90 Abs. 1 erster Satz wird ersetzt durch den Paragraphenhinweis „88 Abs. 2“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: